

Islamisches Recht

Mathias Rohe

Islamisches Familienrecht

Vergangenheit, Gegenwart,
Anwendung in Deutschland



Nomos

Ergon

Mathias Rohe

Islamisches Familienrecht

Vergangenheit, Gegenwart,
Anwendung in Deutschland



Nomos

Ergon

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-95650-719-9 (Print)
ISBN 978-3-95650-720-5 (ePDF)

1. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	15
I. Ordnungsaufgaben des Familienrechts	19
II. Islamisches Familienrecht: Eine Kernmaterie des Islamischen Rechts	23
III. Klassisches islamisches Familienrecht (bis Mitte 19. Jahrhundert)	31
1. Einführung	31
2. Die Rechtsquellen und ihre Struktur	34
3. Die Beteiligten	35
3.1. Wer zählt zur Familie? Der Familienverband	35
3.2. Wer hat Rechte, wer trägt Verpflichtungen?	36
3.3. Personeller Anwendungsbereich	37
4. Einzelne familienrechtliche Institutionen	38
4.1. Verlöbnis	38
4.2. Eheschließung: Voraussetzungen und Hindernisse	39
4.2.1. Einführung	39
4.2.2. Ehefähigkeit und Eheverbote	40
4.2.3. Mehrehe (Polygynie)	42
4.2.4. Religionsverschiedenheit	43
4.2.5. Statusgleichheit (arabisch <i>kafā'a</i>)	44
4.2.6. Fehlen von Voraussetzungen	45
4.3. Der Ehevertrag	46
4.3.1. Zustandekommen	46
4.3.2. Inhalt	50
4.3.2.1. Bedingung und Befristung	50
4.3.2.2. Die Brautgabe (arabisch <i>mahr</i> oder <i>ṣadāq</i>)	52
4.3.2.3. Sonstige Gaben an die Braut	57
4.3.2.4. Zahlungen an die Familie der Braut	58

Inhaltsverzeichnis

4.3.2.5. Sonstige Vereinbarungen	58
4.4. Ehwirkungen	59
4.4.1. Eheführung	59
4.4.2. Vermögensrechtliche Aspekte	63
4.5. Eheauflösung	66
4.5.1. Einführung	66
4.5.2. Formen der Ehebeendigung	68
4.5.2.1. Beendigung durch den Ehemann	68
4.5.2.1.1. Die Verstoßung (arabisch <i>ṭalāq</i>)	68
4.5.2.1.2. Der <i>īlā'</i>	71
4.5.2.1.3. Der <i>zīhār</i>	71
4.5.2.1.4. Der <i>lī'ān</i>	72
4.5.2.2. Beendigung durch die Ehefrau	73
4.5.2.2.1. Gerichtliche Scheidung (arabisch <i>tafrīq, taṭliq</i>)	73
4.5.2.2.2. Ehescheidung auf vertraglicher Grundlage	76
4.5.2.3. Beidseitige vertragliche Ehebeendigung (<i>mubāra'a</i>)	78
4.5.3. Folgen der Ehebeendigung	79
5. Abstammungsrecht	81
6. Sorgerecht	84
7. Unterhaltsrecht	88
7.1. Einführung	88
7.2. Die Unterhaltsverpflichteten	89
7.3. Die Unterhaltsberechtigten	90
8. Namensrecht	91
IV. Modernes Islamisches Familienrecht	93
1. Einführung	93
2. Reformen	95
2.1. Institutionelle Reformen	95
2.2. Inhaltliche Erneuerungen: Grundlagen und Zielrichtung	99
2.3. Personeller Anwendungsbereich	108
2.4. Reformen im Einzelnen	109
2.4.1. Verlöbnis	109

2.4.2. Eheschließung: Voraussetzungen und Hindernisse	109
2.4.2.1. Registrierungspflichten, andere Formvorschriften und informelle Ehen	109
2.4.2.2. Ehemindestalter	112
2.4.2.3. Ehehindernisse	115
2.4.2.4. Zwangsehen und Vertretung bei der Eheschließung	117
2.4.2.5. Mehrehe (Polygynie)	119
2.5. Der Ehevertrag	123
2.5.1. Regelungen der Brautgabe	124
2.5.2. Sonstige Regelungen	127
2.6. Ehwirkungen	128
2.6.1. Rechte und Pflichten der Ehegatten	128
2.6.2. Ehegüterrecht und Ausgleichsansprüche	130
2.7. Eheauflösung	132
2.7.1. Einführung	132
2.7.2. Einschränkungen der Mannesrechte	133
2.7.2.1. Obligatorische gerichtliche Scheidung und inhaltliche Begründung für das Scheidungsbegehren	133
2.7.2.2. Formalien für die Verstoßung	135
2.7.2.3. Präzisierungen der Ausführung der Verstoßung	137
2.7.3. Erweiterung der Frauenrechte	140
2.7.3.1. Vertraglich begründete Rechte	140
2.7.3.2. Gesetzliche Rechte	140
3. Abstammungsrecht	150
4. Sorgerecht	156
5. Unterhaltsrecht	164
6. Namensrecht	170
7. IPR	171
8. Fazit	172
V. Islamisches Familienrecht in Deutschland und Europa: Anwendungsbereiche	175
1. Einführung	175

Inhaltsverzeichnis

2. IPR: Rechtsgrundlagen und Anwendungsformen des ordre public; Anerkennung ausländischer Entscheidungen	176
2.1. Einführung	176
2.2. Problematische Aspekte der Anwendung islamisch geprägten Familienrechts	180
2.2.1. Eheschließung: Voraussetzungen und Hindernisse	180
2.2.1.1. Registrierungspflichten, andere Formvorschriften und informelle Ehen	180
2.2.1.2. Ehefähigkeit/Minderjährigenehen	182
2.2.1.3. Mehrehe (Polygynie)	184
2.2.1.4. Religionsverschiedenheit	187
2.2.1.5. Verwandtschaft	188
2.2.1.6. Statusgleichheit	189
2.2.1.7. Gleichgeschlechtlichkeit	189
2.2.2. Zustandekommen des Ehevertrags	190
2.2.2.1. Rolle des Brautvormundes	190
2.2.2.2. Stellvertretung („Handschuhehe“)	190
2.2.3. Inhalt des Ehevertrags	193
2.2.3.1. Befristung	193
2.2.3.2. Sonstige Bestimmungen	194
2.2.4. Ehewirkungen (mit Güterrecht)	194
2.2.4.1. Brautgabe und weitere Zahlungen/Leistungen	194
2.2.5. Eheauflösung	198
2.2.5.1. Annulierung/Anfechtung	198
2.2.5.2. Verstoßung durch den Ehemann	199
2.2.5.3. Scheidungsrechte der Ehefrau	202
2.2.6. Abstammungsrecht und Adoption	203
2.2.7. Sorgerecht	203
2.2.8. Unterhaltsrecht	206
3. Deutsches dispositives Sachrecht	207
3.1. Einführung	207
3.2. Brautgabe und andere Vermögenszuwendungen	208
3.3. Eheverträge über weitere Aspekte	210
3.4. Sorgerechtsfragen	212
3.5. Religiöse Eheschließungen und „Paralleljustiz“	214
3.5.1. Rechtswirkungen der religiösen Ehe	214
3.5.2. Auflösung religiöser Ehen und Bearbeitung von Familienkonflikten	216

VI. Schluss	219
Literaturverzeichnis	221
1. Literatur zum islamischen Recht und seinem Umfeld	221
2. Literatur zur Anwendung islamisch geprägten Rechts in Deutschland und zum deutschen Recht	234

Abkürzungsverzeichnis

<i>Abkürzung</i>	<i>Bedeutung</i>
a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Art./Artt.	Artikel/Plural
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
ders.	Derselbe
dens.	Denselben
DMMA	Dissolution of Muslim Marriages Act 1939 (Pakistan)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Entsch.	Entscheidung
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung
EJIMEL	Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law
FamGB	Familiengesetzbuch
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamSchG	Familienschutzgesetz (Iran)
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz (für die Bundesrepublik Deutschland)
grds.	grundätzlich

Abkürzungsverzeichnis

Hawwa	Hawwa – Journal of Women of the Middle East and the Islamic World
Hdb.	Handbuch
HIKMA	HIKMA – Zeitschrift für islamische Theologie und Religionspädagogik
HKÜ	Haager Kindesentführungsübereinkommen
HUntProt	Haager Unterhaltsprotokoll
Hrsg.	Herausgeber
ILAS	Islamic Law and Society
insbes.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht (Berlin)
KSÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
MünchKomm	Münchener Kommentar (BGB)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitssrecht – Rechtsprechungs-Report
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OIDA	Ontario International Development Agency
OLG	Oberlandesgericht
o.J.	ohne Jahr(esangabe)
o.O.	ohne Ort(sangabe)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
Rn.	Randnummer

S.	Seite
sc.	scilicet (das heißtt)
StAZ	Das Standesamt
Urt.	Urteil
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
v.	vom/von
Var.	Variante
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	vergleiche
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Gerechtigkeit ist die Grundlage der Herrschaft – diese Maxime ist in arabischer Sprache¹ auf einem alten Kupferplatett eingraviert, das der Verfasser in Aleppo erworben hat. Sie stimmt mit dem römisch-rechtlichen Erbe „iustitia fundamentum regnum“ überein.² Menschliches Zusammenleben bedarf durchsetzungsfähiger Regelungen für Interessenkoordination und für die Lösung von Interessenskonflikten. Die Familie – was immer das im Einzelnen genau ist – ist dabei vermutlich die älteste Organisationsform der Menschheitsgeschichte. Familienbezogene Rechtsregeln zählen deshalb zum Urbestand der Rechtsgeschichte. Auch das islamische Recht mit seiner gut 1400 Jahre alten Historie knüpft an schon zuvor Vorhandenes an, bringt aber auch grundlegende Änderungen aufgrund gewandelter Gerechtigkeitsvorstellungen mit sich.

Dieses Buch soll verdeutlichen, dass auch islamisches Recht ein originärer Teil der menschlichen Rechtsentwicklung ist und Aufgaben erfüllt, welche zu erheblichen Teilen den allgemeinen Bedingungen der menschlichen Entwicklung und des menschlichen Zusammenlebens, der *conditio humana*, Rechnung tragen sollen. Zudem vermittelt es grundlegende Einblicke in islamisches Familienrecht als gelebtes Recht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Situation in der Gegenwart. Seit dem 19. Jahrhundert erfolgte in vielen Teilen der islamisch geprägten Welt eine Fülle von Reformen. Sie zeigen in ihrer sehr unterschiedlichen Ausrichtung die grundlegende Wandlungsfähigkeit des islamischen Rechts, einschließlich des Familienrechts, und seine Einbettung in allgemeinere gesellschaftliche Gegebenheiten. Dennoch ist auch eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung des klassischen Familienrechts seit dem 7. Jahrhundert erforderlich: Zwar ist das Familienrecht in der Gegenwart in den meisten islamisch geprägten Staaten gesetzlich normiert. Jedoch soll zumindest zur Lückenfüllung auf traditionelle Schulmeinungen zurückgegriffen werden.³ Zudem lässt sich

1 Im Original: „al-‘adl asās al-ḥukm“.

2 Rohe, Islamic Law and Justice, 105 ff. Es gilt das berühmte Augustinus-Wort: „Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?“ (Was sind Reiche anderer als große Räuberbanden, wenn die Gerechtigkeit fehlt?; Augustinus, De civitate dei 4. Buch 4. Kapitel, 1).

3 Vgl. die Nachweise bei Ebert, Islamisches Familien- und Erbrecht, 67 f.

Einleitung

die heutige Rechtslage nur mit einem ausführlichen Blick auf die oft als vorbildlich verstandenen Umstände in der Vergangenheit verstehen.

Behandelt wird zudem der Umgang mit islamisch begründeten Rechtsnormen im Anwendungsbereich des deutschen Rechts und anderer europäischer Rechtsordnungen. Damit beschränkt sich das Buch nicht auf die – wichtige – rechtshistorische Entwicklung des islamischen Rechts, sondern verweist auch auf eine Fülle von Rechtsbereichen wie das Internationale Privatrecht, das deutsche Familienrecht sowie auf Mechanismen außergerichtlicher Konfliktbearbeitung im Familienbereich.

Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass auch islamisches Recht die Funktionen einer Rechtsordnung erfüllt, also „Recht“ ist. Das gilt unabhängig von den jeweiligen Inhalten, die hier wie in anderen Rechtsordnungen dem Wandel der Anschauungen unterliegen. Zweck dieses Buches ist eine wissenschaftlich fundierte Darstellung der vielseitigen Entwicklungen des islamischen Familienrechts. Der Verfasser verzichtet deshalb weitgehend auf eigene inhaltliche Stellungnahmen. Eine historische Einordnung kann nur gelingen, wenn asymmetrische Vergleiche unterbleiben. Vieles von dem, was heute am traditionellen islamischen Recht anstößig wirkt, war teils bis vor wenigen Jahrzehnten auch Bestandteil europäischer Rechtsordnungen.

Nicht Gegenstand dieses Buches sind die *religiösen* Aspekte des islamischen Familienlebens. Die Scharia, die islamische Normenlehre, besteht zum größten Teil nicht aus Rechtsnormen, sondern umfasst vor allem Normen des religiösen Bekenntnisses und der Religionspraxis sowie ethische Normen. Recht und Religion lassen sich auch im Islam nach ihrer jeweiligen Ausrichtung unterscheiden, wenngleich sie bisweilen miteinander verwoben sind. Religiöse Normen beziehen sich auf das Verhältnis Mensch – Gott mit jenseitigen Folgen, das Recht regelt das Verhältnis der Menschen untereinander im Diesseits mit diesseitigen Konsequenzen. Der vielbeachtete zeitgenössische Jurist Mohammed Hashim Kamali zeigt diese Grenzziehung deutlich auf: „Muslimische Juristen haben (also) die religiösen (dīnī) von den rechtlichen (qādā’ī) Verpflichtungen unterschieden und festgehalten, dass nur die letzteren gerichtlich durchsetzbar sind. Die meisten religiösen Aspekte des Lebens der Individuen in der Gesellschaft sind privat und nicht justizierbar.“⁴ Für die Normen des Rechts und der religiösen Ritualpraxis hat sich der Fachbegriff des *fiqh* etabliert. Im Gegensatz zu der weitgehend als unveränderlich verstandenen Scharia wird

⁴ Kamali, Constitutionalism, 2 (Übersetzung des Verfassers aus dem Englischen).

die in Gestalt des *fiqh* entwickelte Jurisprudenz als veränderliches Produkt fehlbarer menschlicher Erkenntnisprozesse verstanden.⁵

Dieses Buch richtet sich an alle, die sich für das islamische Familienrecht in seinen Grundlagen, seiner Entwicklung und seiner Einbettung in die jeweiligen Lebensverhältnisse interessieren. Es ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive verfasst und unterscheidet deshalb zwischen den rechtlichen (diesseitsorientierten) und den religiösen (jenseitsorientierten) Teilen der islamischen Normenlehre. Der Verfasser kann und will nicht den Anspruch erheben, die aus islamisch-religiöser Sicht „richtigen“ Auslegungen zu bestimmen. Vielmehr soll die Fülle der unterschiedlichen Auffassungen in Vergangenheit und Gegenwart und die Formen ihrer Begründung im Mittelpunkt stehen. Nicht „der gute Muslim/die gute Muslimin“ und die Anforderungen an ihr Verhalten aus religiös-ethischer Sicht geben den Maßstab ab. Hier interessiert die Frage, welche rechtlichen, im Diesseits durchsetzbaren Konsequenzen sich an bestimmte Gegebenheiten oder ein bestimmtes Verhalten knüpfen, gerade auch dann, wenn Menschen nicht den religiös-ethischen Maßstäben folgen.

Quellenangaben beziehen sich im Wesentlichen auf grundlegende wissenschaftliche Literatur in deutscher, englischer und französischer Sprache, die sich ihrerseits auf Primärquellen in arabischer Sprache oder anderen relevanten Sprachen wie Türkisch oder Farsi bezieht. Von arabischen Quellen werden vor allem moderne, breit rezipierte und deshalb repräsentative Grundlagenwerke als Einstiegslektüre für eine des Arabischen kundige Leserschaft sowie als Beleg der Authentizität zitiert. Für sehr viel umfangreichere Quellenangaben aus dieser Literatur sei auf das vom Verfasser 2022 in vierter Auflage vorgelegte Werk „Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart“ verwiesen. Wie alle anderen Veröffentlichungen hat der Verfasser dieses Buch vollständig eigenständig KI-frei geschrieben.

Die Umschrift arabischer Fachbegriffe ist im Fließtext (außerhalb von Klammern) zur leichteren Lesbarkeit weitgehend eingedeutscht. Mit der Entwicklung einer neuen islamischen Geisteswelt in Deutschland erscheint es zudem angemessen, Schlüsselbegriffe der allgemeinen Kommunikation zugänglich zu machen: Auch sprachlich gehört der Islam mittlerweile zu Deutschland. Übersetzungen aus dem Koran sind der Übertragung von

⁵ Ausführlicher hierzu Rohe, Das islamische Recht, 9 ff. mwN. Verfehlt sind deshalb die essentialisierenden Ausführungen bei Nagel (Das islamische Recht, 175 und öfter), der die Funktionalität und Begriffsorientierung von Rechtsordnungen grundlegend verkennt.

Einleitung

Hartmut Bobzin (Der Koran, München 2010) entnommen. Konkrete Fallbeispiele werden *kursiv* gesetzt.

Der Verfasser dankt dem NOMOS-Verlag für die Anregung, das vorliegende Buch zu verfassen, und insbesondere Frau Miriam Moschner für die geduldige und umsichtige Betreuung der Drucklegung. Ebenso herzlicher Dank gebührt den Mitarbeitenden am Lehrstuhl, namentlich Frau Andrea Voigt, Herrn Florian Eckert, Herrn Dr. Lukas Münster und Herrn Marcus Reitenstein, die das Manuskript gleichermaßen zügig und gründlich korrekturgelesen haben und denen ich wertvolle Hinweise verdanke.

I. Ordnungsaufgaben des Familienrechts

Rechtsvergleichende Untersuchungen zeigen, dass Rechtsordnungen in Vergangenheit und Gegenwart menschliche Lebensumstände und Anliegen für regelungsbedürftig halten und in einigen Bereichen trotz mancher kulturellen Unterschiede sehr ähnlich geregelt haben. Das gilt insbesondere für die rechtliche Ausformung familiärer Beziehungen als elementare Lebensgrundlage: Bis heute bildet die Familie weltweit grundsätzlich die zentrale Instanz für besondere Loyalitätsbeziehungen. Nicht zuletzt betrifft dies die rechtlichen Verpflichtungen gegenüber minderjährigen Kindern und allgemein den Minderjährigenschutz – Kinder sind eben keine kleinen Erwachsenen; andererseits müssen sie entsprechend ihrer geistigen Entwicklung sukzessive auf das Erwachsenenleben vorbereitet werden.

Beispielsweise kommt schon das traditionelle islamische Recht zu dem Schluss, dass Rechtsgeschäfte Minderjähriger grundsätzlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedürfen. Das gilt – wie auch im geltenden deutschen Recht (vgl. § 107 BGB) – nicht für Geschäfte, die für den Minderjährigen vorteilhaft sind.⁶

Entsprechend der menschlichen Entwicklung hin zur eigenständigen Lebensführung gestalten sich ebenso weltweit die Fürsorgeverpflichtungen innerhalb von Familien: Volljährige sind grundsätzlich zunächst für sich selbst verantwortlich, familiäre Unterstützung greift außerhalb der Ehe nur subsidiär im Fall von Notlagen. Andererseits gibt es typische Familienloyalitäten, die auch in allen entwickelten Rechtsordnungen berücksichtigt werden, nicht nur im Hinblick auf interne Rechtsbeziehungen, sondern beispielsweise auch bei der Rechtsdurchsetzung.

So kennt das islamische Recht wie andere Rechtsordnungen Befangenheitsvorschriften aufgrund familiärer Nähebeziehungen (zum Beispiel Ausschluss des Richters von Entscheidungen über Ehefrau und Kinder; Nichtberücksichtigung der Zeugenaussagen eines Ehegatten zugunsten des anderen Gatten wegen möglicher eigener – erbrechtlicher – Vorteile).⁷

⁶ Rohe, Das islamische Recht, 110 mit Nachweis aus wizārat al-auqāf, al-mausū'a Bd. 14, 34 f.

⁷ Salqīnī, al-muyassar, 185 f.

Nach alledem ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern zum besseren Verständnis sogar notwendig, auch das islamische Recht nach seinen Funktionen und den dafür entwickelten Instrumenten darzustellen, statt es als grundlegend „andere“ Rechtsordnung zu kulturalisieren und zu essentialisieren.⁸ Dabei sollen die kulturellen Einflüsse, denen jede Rechtsordnung unterliegt, keineswegs vernachlässigt werden. Beispielsweise sind religiöskulturelle Prägungen dafür verantwortlich, dass nach traditionellem islamischen Familienrecht Frauen stets Unterhaltsansprüche gegenüber männlichen Verwandten haben, etwa nach einer Ehescheidung mit nur sehr kurzen nachehelichen Ansprüchen gegen den Ehemann. Das ist die Folge des Umstandes, dass in patriarchalisch strukturierten Gesellschaften das eigenständige Leben erwachsener Frauen teils bis heute in manchen Milieus auf massiven sozialen Widerstand stößt und sie deshalb unter der „Obhut“ männlicher Personen stehen sollen.⁹

Daran wird deutlich, dass für das Verständnis von Rechtsordnungen in Vergangenheit und Gegenwart die Berücksichtigung soziokultureller und sozioökonomischer Faktoren unerlässlich ist. Das gilt im Bereich des Familienrechts insbesondere für Vorverständnisse von Geschlechterrollen, die Festlegung, wer zu einem jeweils rechtlich relevanten Familienverband zählt, sowie die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten innerhalb solcher Verbände. Eng damit verknüpft sind die damit verbundenen Durchsetzungsmechanismen, die von informeller Konfliktbearbeitung bis hin zu Gerichtsverfahren reichen können. Wichtig ist schließlich die Erkenntnis, dass der Wandel der ökonomischen, sozialen, kulturellen und religiösen Lebensbedingungen und Normen sich auch in der Formulierung und Anwendung des Rechts niederschlägt. Auch hierin unterscheidet sich das islamische Familienrecht keineswegs von anderen Rechtsordnungen.

Beispielsweise ist in einem Lehrbuch zum deutschen Familienrecht von 1967 Folgendes zu lesen: „Die Familie entsteht durch natürliche Vorgänge. Die Familienbeziehungen tragen als natürliche Beziehungen schon eine gewisse Regelung in sich: sie empfangen diese durch Natur, Religion und Sitte.“¹⁰

So ist die religiöse Mitprägung des islamischen Familienrechts nicht singulär: Auch das heute säkularisierte deutsche Familienrecht weist immer noch christliche Grundzüge auf, etwa im Hinblick auf eherechtliche

⁸ Zum Problem der „Veränderung“ (othering) vgl. z. B. UEM, Muslimfeindlichkeit, 6, 19, 28 ff.

⁹ Erkenntnisse des Verfassers aus zahlreichen Aufenthalten in Asien und Nordafrika.

¹⁰ Lehmann/Henrich, Deutsches Familienrecht, 2.

Regelungen¹¹, wenngleich sich Reformen der Gegenwart von traditionellen religiösen Vorstellungen deutlich abgewandt haben. Nicht zu vergessen ist, dass die Herrschaft über Familienbeziehungen enorme gesellschaftliche Macht verleiht. In Deutschland waren die Kirchen bis in die 1870er Jahre für Eheschließungen mit (auch) zivilrechtlicher Wirkung zuständig. Erst nach dem erbittert geführten „Kulturkampf“¹² ging die ausschließliche Zuständigkeit auf die staatlichen Standesämter über.¹³ § 1588 BGB und § 11 PStG¹⁴ zeugen vom Ausgang dieses Kampfes. In vielen islamisch geprägten Staaten hingegen ist das Familienrecht eine der letzten Domänen religiös orientierter Rechtsvorstellungen und spezieller Institutionen wie Scharia-Gerichte geblieben.

Die Ausgestaltung familienrechtlicher Beziehungen – wer gehört dazu, wer hat weshalb welche Rechte und Pflichten? – hängt in erheblichem Umfang davon ab, ob und inwieweit die Familie die einzige verlässliche Grundlage für die ökonomische und versorgungsmäßige Absicherung ist, oder ob es andere vergleichbare Sicherungssysteme gibt. In Deutschland hat die Einführung eines umfangreichen staatlich organisierten Gesundheits- und Sozialsicherungssystems seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Großfamilie als „Überlebensgarant“ entbehrlich gemacht. Folgerichtig sind rechtliche Bindungen weitestgehend auf die Angehörigen der Kleinfamilie (enge Verwandte in gerader Linie) beschränkt. In vielen Teilen der Welt, auch in islamisch geprägten Staaten, ist dies bis heute nicht der Fall.

Korrespondierend hierzu hält sich der Staat in vielen islamisch geprägten Staaten in Familienangelegenheiten eher zurück. Familienstreitigkeiten werden weitgehend als „Privatsache“ angesehen und nicht selten außgerichtlich ausgetragen. Staatliche Interventionen werden oft als Einmischung in Privatangelegenheiten verstanden. Deshalb ist es vergleichsweise schwierig, Reformen durchzusetzen, z. B. die Heraufsetzung des Mindestalters für Eheschließungen oder die Einführung von Schutzmechanismen gegen

11 Vgl. hierzu Dilcher, Ehescheidung, 304 ff.; Coing, Die Auseinandersetzung, 360 ff.; Sörgjerd, 23 ff.

12 Von Campenhausen/de Wall, Religionsverfassungsrecht, § 9 Rdn. 6 ff.

13 Vgl. zu den Hintergründen z. B. Kipp/Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 4 (Familienrecht), 9 ff. mwN.

14 Zur Verhinderung von Minderjährigenen wurde 2017 die Regelung in § 11 Abs. 2 PStG geschaffen. Solche „Ehen“ sind zwar rechtsunwirksam, können aber sozialen Druck auslösen und werden deshalb sanktioniert. Im Übrigen sind rein religiöse oder traditionelle Eheschließungen zulässig, aber nicht unproblematisch (vgl. hierzu Rohe, StAZ 2018, 73, 79 f.).

I. Ordnungsaufgaben des Familienrechts

häusliche Gewalt. Dennoch gibt es seit langem Entwicklungen in diese Richtung (hierzu ausführlich in Kapitel IV.).

Literaturempfehlungen

Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, §§ 1–4

Giesen, Familienrecht, 2. Aufl. 1997, §§ 1–2